

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Seebach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285,329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Seebach

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Seebach unterliegt der Besteuerung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund einer oder mehreren Personen-unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht-zugeordnet ist. Diese Zuordnung gilt bei einem Haushalt stets als gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem ersten Hund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

§ 2

Steuerbefreiung

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes);

2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen

§3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen und mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt pro Jahr

für den ersten Hund	48 EUR
für den zweiten Hund	60 EUR
für jeden weiteren Hund	72 EUR

(2) Der in Absatz 1 geregelte Betrag verringert sich für jeden vollen Monat, in dem die Steuerpflicht nicht besteht, um ein Zwölftel.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Voraussetzung ist weiterhin, dass der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(3) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

(1) Die Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie wird, mit Ausnahme von § 2 Nr. 1, 2, 4 und 7, zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats fällig.

(2) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Eignung ist auf Verlangen nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung fort, so hat der Hundehalter das binnen zwei Wochen der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird ein Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadtverwaltung Ruhla als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Seebach anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die am Halsband des Hundes anzubringen ist. Bei Verlust der Marke hat der Halter des Hundes eine Ersatzmarke zu beantragen.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Ruhla als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Seebach abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11

Hundebestandsaufnahmen und Halterkontrolle

(1) Die Gemeinde Seebach bzw. die erfüllende Gemeinde der Gemeinde Seebach (Stadtverwaltung Ruhla) ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet Seebach durchzuführen. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Seebach Auskünfte über die Anzahl der Hunde sowie über den Namen des Halters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

(2) Die Gemeinde Seebach bzw. die erfüllende Gemeinde der Gemeinde Seebach (Stadtverwaltung Ruhla) kann stichprobenartig bzw. bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Satzung die Hundehalter im Gemeindegebiet überprüfen. Mitarbeiter der Gemeinde Seebach bzw. der Stadtverwaltung Ruhla können dazu Hundehalter im öffentlichen Raum anhalten, deren Identität feststellen und von Ihnen Auskunft verlangen. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach § 15 Abs. 1 Nr. 3a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16 – 18 ThürKAG.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Seebach vom 01.01.2006 außer Kraft.

Seebach, den 16.06.2025

gez. Häcker

Bürgermeister